

RS OGH 1983/4/21 8Ob69/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1983

Norm

ABGB §1304 BIIb

StVO §11 Abs1

StVO §20 Abs2 II

Rechtssatz

Verschuldensteilung 2 : 1 zu Lasten desjenigen, der den Fahrstreifen wechselt, ohne den Nachfolgeverkehr zu beachten, gegenüber dem im anderen Fahrstreifen Nachfolgenden, der eine um siebenzig Prozent überhöhte Geschwindigkeit einhält, und den seit neun Sekunden in Tätigkeit befindlichen Blinker und eine auffällige Geschwindigkeitsverminderung des Gegners vor dem Fahrstreifenwechsel nicht beachtet.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 69/83
Entscheidungstext OGH 21.04.1983 8 Ob 69/83

Schlagworte

%

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0027380

Dokumentnummer

JJR_19830421_OGH0002_0080OB00069_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at